

abweichen. Durch die vorgesehene Änderung soll es den Vertragsparteien des Gesamtvertrags ermöglicht werden, bereits absehbare Abweichungen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung von den Daten des Jahreswirtschaftsberichts in die Verhandlungen mit einzubeziehen.

## Bundesrat

Drucksache

76/3/77

10.03.77

### Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz - KVKG)

Punkt 6 der 443. Sitzung des Bundesrates am 11. März 1977

Der Bundesrat möge beschliessen:

Zu Art. 1 § 1 Nr. 44 Buchst. b KVKG (§ 414 b RVO)

Buchstabe b wird gestrichen.

#### Begründung:

Nach dem geltenden Recht können die Satzungen der Landesverbände der Krankenkassen bereits jetzt eine Umlage der Mitgliedschaften vorsehen, um die Kosten insbesondere für aufwendige Leistungsfälle ganz oder teilweise zu decken. Die Einführung eines weitergehenden allgemeinen Finanzausgleichs hätte letztlich eine weitgehende Nivellierung der Beitragssätze zur Folge. Die Zusammenhänge zwischen Wirtschaftsstruktur und Beitragseinnahmen einerseits und zwischen dem Angebot an Gesundheitsleistungen und den Leistungsausgaben andererseits würden vernachlässigt. Ein Finanzausgleich könnte ausserdem dazu führen, dass die einzelnen Krankenkassen in ihren Bemühungen zur Kostendämpfung nachlassen.